

sich das Nöthige nicht aus ihrer Vernehmung ohnehin ergibt, auch über den besondern Grund ihrer Wissenschaft zu befragen.

Die Parteien sind zu der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen mit vorzuladen, unter der Verwarnung, daß mit dieser Vernehmung bei ihrem Ausbleiben gleichwohl verfahren werden.

Es soll den Parteien unbenommen bleiben, nach dem Schlusse der Vernehmung jedes Zeugen oder Sachverständigen demselben durch den Abgeordneten des Gerichtes Fragen zur etwaigen Klärung ihrer Aussagen vorlegen zu lassen oder auch mit Zustimmung desselben unmittelbar vorzulegen.

Der Richter hat jedoch das Recht, die Stellung einzelner Fragen abzulehnen oder auch die Fragestellung ganz zu schließen, insoweit sich durch dieselbe eine Aufklärung oder sonst ein Nutzen für die Sache nicht weiter erwarten läßt.

Bei erfolgter Verwerfung solcher Fragen durch den Abgeordneten kann der Antragsteller — jedoch nur bis zu dem Schlusse der Verhandlung — auf Entscheidung des betreffenden Kreisgerichts selbst onttragen, welches dieselbe entweder alsbald durch eine Zwischenverfügung ertheilt, oder bis zur späteren Beschreibtherstellung aussetzt.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht Statt.

Der Termin zur Eröffnung der Gezeugnisse fällt weg. — Von den Protokollen über die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen sind den Parteien auf ihr Verlangen von dem Gerichte Abschriften zuzufertigen.

§. 21.

In allen Fällen, in denen die Sache nach geschlossenem Beweis und bezüglich Gegenbeweis-Verfahren zu einem, allenfalls durch den Eid zu bedingenden Enderkenntnisse reif ist, hat der Richter, wo nicht nach Lage der Akten überwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit entgegenstehen, statt des Produktions-Erkenntnisses und Reproduktions-Erkenntnisses endlich zu erkennen; es soll jedoch in dergleichen Fällen und wenn das Prozeß-Gericht die Sache zur Ertheilung eines Erkenntnisses reif hält, den Parteien die Vorbringung einer Hauptschrift binnen einer Frist von 3 Wochen mündlich oder schriftlich nachgelassen werden, jedoch nicht in dem Falle, wo der Beweis lediglich durch Eid geführt worden ist.

VI. Befall der Provocationsfäße.

§. 22.

Der Provocationsfäß sowohl im ersten Verfahren, wie im Beweisverfahren fällt weg.